

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Oberegg-Reute-Schachen

1. Ausgangslage

Am 21. Juni 2004 genehmigte der Grosse Rat die Statuten der Korporation Elektra Oberegg vom 23. Januar 2004. Damit wurde die bis dahin privatrechtliche Genossenschaft in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft umgewandelt. Die Elektra Oberegg versorgt den grössten Teil des Bezirks Oberegg mit Strom. In einigen Randgebieten des Bezirks stellen st.gallische Gemeinden die Stromversorgung sicher. Die Elektrizitätsversorgung der an den Bezirk Oberegg angrenzenden Gemeinde Reute AR ist Sache zweier ausserrhodischer Körperschaften, der Elektra-Korporation Reute AR (Elektra Reute) und der Elektra-Korporation Schachen-Reute (Elektra Schachen).

Am 8. Mai 2026 beschlossen die Mitglieder der Elektra Oberegg und der beiden ausserrhodischen Körperschaften den Zusammenschluss zur Korporation Elektra Oberegg-Reute Schachen (Elektra ORS) und verabschiedeten Statuten der Elektra ORS. Die Elektra Oberegg wird als fusionierte Elektra ORS weitergeführt, die beiden anderen bisherigen Korporationen wurden aufgelöst.

Die Unterlagen zum Zusammenschluss wurden am 6. Juni 2026 gleichzeitig den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zur Genehmigung unterbreitet. Dazu wurde unter anderem wörtlich ausgeführt: «Das Thema eines Zusammenschlusses ... bewegt seit vielen Jahren. Die seit mehr als 15 Jahren bestehenden Zusammenhänge, Abhängigkeiten und nahe Zusammenarbeit im Netzbereich, notwendige Synergien im Hinblick auf die zusehends komplexer werdende Gesetzgebung im Energiebereich und eine Stärkung im Auftreten gegen aussen sind die wichtigsten Beweggründe für das Vorhaben, das von allen drei Elektras gleichermassen gesucht und unterstützt wird.»

Die neue Korporation mit Sitz in Oberegg richtet sich nach dem Recht des Kantons Appenzell I.Rh. Sie deckt das Versorgungsgebiet der Elektra Oberegg und die bisher von den beiden ausserrhodischen Körperschaften versorgten Gebiete ab. Wie bis anhin wird Mitglied der Korporation, wer von ihr Strom bezieht (siehe die Regelungen in Art. 4 Abs. 1 Statuten Elektra Oberegg, Art. 3 f. Statuten Elektra Reute und Art. 1 Statuten Elektra Schachen).

2. Neue Korporation

Nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB; GS 211.000) können Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich. Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Zusammenschluss der drei Körperschaften in der neuen Körperschaft kommt demnach zustande, wenn der Grosse Rat die Statuten der Elektra ORS genehmigt und sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt.

Da mit den Vorschriften der neuen Elektra ORS auf ausserrhodischem Gebiet öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Kantons Appenzell I.Rh. anwendbar werden, ist eine interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. abzuschliessen. Solche Vereinbarungen existieren beispielsweise für die bereits erwähnte Stromversorgung einiger Oberegger Weiler durch Elektrizitätswerke st.gallischer Gemeinden. Sie wurden durch die Kantonsregierungen geschlossen. Eine solche Vereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.Rh. und der Standeskommission steht vor dem Abschluss.

3. Beurteilung der neuen Statuten

Der Zusammenschluss mit anderen öffentlichen Gemeinwesen setzt nach Art. 15 Abs. 2 der bisher massgeblichen Statuten der Elektra Oberegg vom 23. Januar 2004 die Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder voraus. Nach den Resultaten der Abstimmungen vom 8. Mai 2026 waren von der Elektra Oberegg 37 Personen anwesend und stimmten 35 den Statuten zu. Die anwesenden Mitglieder der Elektra Reute (14) und Elektra Schachen (24) nahmen die Statuten je einstimmig an. Die für einen Zusammenschluss nötige Zweidrittelmehrheit der Anwesenden wurde zweifellos erreicht.

Mit den neuen Statuten ändert der Beteiligtenkreis der bisherigen Elektra Oberegg. An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind auch die Mitglieder der beiden bisherigen ausserkantonalen Elektro-Korporationen. Bei der neuen Körperschaft nach innerrhodischem Recht werden also Ausserkantonale mitbestimmen. Dagegen ist aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. nichts einzuwenden. Letztlich bestimmt wie bisher die Kundschaft die Geschicke ihrer Stromversorgung. Unerwünscht ist (und damit gegen die Genehmigung des Zusammenschlusses spräche) ein Finanzfluss innerrhodischer Mittel in ausserkantonalen Angelegenheiten. Da die Korporation Elektra ORS keine kantonalen Mittel beansprucht, ist ein solcher Mittelabfluss nicht zu befürchten.

Auf alle Mitglieder der Elektra ORS, also auch auf die Korporationsmitglieder aus dem Kanton Appenzell A.Rh., kommt öffentliches Recht des Kantons Appenzell I.Rh. zur Anwendung, nämlich die Regelungen der Elektra ORS selbst und allgemeine Regelungen, etwa Verfahrensvorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG, GS 172.600). Die Mitglieder der ausserrhodischen Elektro-Korporationen stimmten dieser Rechtswahl mit der Annahme der Statuten der Elektra ORS zu. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. wird die Anwendung innerrhodischen Rechts auf ausserrhoder Gebiet mit dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung mit der Standeskommission genehmigen.

Die neuen Statuten weisen - abgesehen von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs - keine tiefgreifenden Abweichungen von den Statuten der Elektra Oberegg auf, welche der Grosse Rat 2004 genehmigt und damit die Elektra Oberegg als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgestaltet hatte. Als solche Abweichung ist immerhin zu erwähnen, dass bei den drei Organen (Hauptversammlung, Verwaltung, Kontrollstelle) eine Änderung der Organbezeichnung vorgenommen wurde. Die Verwaltung wurde umbenannt in Vorstand. Mit den neuen Statuten ist auch die Aufhebung der Elektra Reute und der Elektra Schachen verbunden (Art. 17). Diese Aufhebungen kommen in den Statuten nicht zum Ausdruck. Sie waren aber auch von den beiden ausserrhodischen Körperschaften je beschlossen worden, bevor diese den Statuten der fusionierten Elektra ORS zustimmten. Die bestehende Elektra Oberegg erfährt durch den Zusammenschluss Statutenänderungen, insbesondere Namenswechsel und eine Ausweitung des Einzugsgebiets.

Vereinfacht lässt sich auch von einer Statutenrevision sprechen, die aber genau gleich wie die Schaffung einer völlig neuen Korporation der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. Es sind keine Hindernisse ersichtlich, die der Genehmigung dieser Statutenänderung entgegenstünden.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die neuen Statuten weder gegen Verfassungsbestimmungen noch gegen anderes, höherrangiges Recht verstossen. Sie scheinen zweckmässig. Sie können daher genehmigt werden.

Mit der Genehmigung der Statuten erhält die Elektra ORS die juristische Persönlichkeit, und ihre Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB und Art. 15 Abs. 2 EG ZGB).

Ausser den Statuten sind den beiden Kantonen auch der Zusammenschlussvertrag und das Geschäftsreglement der Elektra ORS (GeschR) eingereicht worden. Aus dem Zusammenschlussvertrag ist hervorzuheben, dass die Elektra ORS mit der Rechtskraft des Zusammenschlusses die Rechtsnachfolge der drei vertragsschliessenden Körperschaften antritt. Zum Geschäftsreglement ist zu erwähnen, dass Statuten und Statutenänderungen der Korporationen der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen (Art. 15 EG ZGB). Nicht genehmigungsbedürftig sind dagegen andere Erlasse der Mitgliederversammlungen von Korporationen; und nicht genehmigungsbedürftig sind auch Erlasse, die nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von einem anderen Organ einer Körperschaft erlassen werden. Das Geschäftsreglement der Elektra ORS wird - so ausdrücklich Art. 1 Abs. 3 GeschR - durch den Vorstand der Elektra ORS erlassen und unterliegt der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Elektra ORS. Da es keiner Genehmigung durch den Grossen Rat bedarf, wurde das Geschäftsreglement auch keiner Prüfung unterzogen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra ORS einzutreten und ihn wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler